

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Marienmünster vom 03.12.1986,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 12.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Stadt Marienmünster erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksflächen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	25 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	50 v.H.
d) und für jedes weitere Geschoss zusätzlich	10 v.H.
- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die höchstzulässigen Festsetzungen. Sind in einem

Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Punkte um 30 für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (4) als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die mit einer Wasserleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die mit einer Wasserleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der Grundstücksseite, die zu der mit einer Wasserleitung versehenen Erschließungsanlage liegt, bis zu einer Tiefe von 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere mit Wasserleitungen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen nach Ziffer 2 der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Erschließungsanlage auszugehen, an der das Grundstück seinen Wasseranschluss hat bzw. bekommen wird. Die Vergünstigungsregelungen nach Ziffer 2 gelten nicht bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche **0,83 €** einschließlich Mehrwertsteuer. Bei Garten- und Weidegrundstücken wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von 30,00 € je Morgen, mindestens jedoch 120,00 € einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. Wird für das Grundstück nachträglich eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt und kann es bebaut oder gewerblich genutzt werden oder wird das Grundstück nachträglich nach der Verkehrsauffassung Bauland, so erfolgt eine Veranlagung nach den Absätzen 1-4, wobei der bereits gezahlte pauschale Anschlussbeitrag anzurechnen ist.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchergebühr erhoben. Die Verbrauchergebühr wird nach Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Verbrauchergebühr beträgt je cbm entnommene Wassermenge **0,72 €** einschließlich Mehrwertsteuer.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern
 - a) mit einer Nennleistung bis zu 5 cbm 4,82 € im Monat,
 - b) mit einer Nennleistung ab 5 cbm 9,63 € im Monat einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 8 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt die Zählerprüfung gemäß § 22 der Wasserversorgungssatzung, dass der Wasserzähler über die nach dem Eichgesetz zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Grundstückseigentümer und somit Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht errechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ablesabschnittes.

§ 9 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt und durch Wasserzähler gemessen wird, wird eine Wassergebühr gemäß § 7 erhoben.
- (2) Wird das Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, nicht durch Wasserzähler gemessen, so ist als Verbrauch zugrunde zu legen:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) Bei in Fertigbauweise errichteten Gebäuden werden nur der cbm umbaute Raum berechnet, der in massiver Bauweise erstellt und für den Wasser an der Baustelle benötigt wird. Der Nachweis hierüber ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt. Für den nach Absatz 2 und 3 ermittelten Wasserverbrauch wird eine Verbrauchsgebühr gemäß § 7 erhoben.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden von den Pflichtigen für das laufende Rechnungsjahr Vorauszahlungen nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres erhoben. Diese Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit den Steuern und Abgaben zu zahlen. Am Schluss des Rechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Nachzahlungen bzw. Überzahlungen werden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres erhoben bzw. verrechnet.
- (2) In besonders gelagerten Fällen (Großabnehmer, Neubauten pp.) ist die Wassergebühr von den Pflichtigen nach Aufforderung an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von Beauftragten der Stadt an Ort und Stelle eingezogen wird.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 14

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses von der Straßenleitung bis zum Absperrhahn hinter dem Wasserzähler ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten die Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte laufend.
- (3) Der Einheitssatz beträgt 55,00 € einschließlich Mehrwertsteuer je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Der Einheitssatz je m Anschlussleitung auf dem Grundstück bis einschließlich Absperrhahn hinter dem Wasserzähler beträgt 22,00 € einschließlich Mehrwertsteuer.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die erstmalige Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen an dem Haus- und Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat er der Stadt die Kosten zu ersetzen.
- (6) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Ersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (7) Der Ersatzanspruch wird nach Zustellung bzw. Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides fällig.

§ 15

gestrichen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1978 mit den Nachträgen vom 10.01.1980 und 25.11.1982 außer Kraft.